

Voir Note explicative  
See Explanatory Note  
Siehe Erläuterungen  
GER

Numéro de dossier  
File-number  
Beschwerdenummer

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME**  
**EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS**  
**EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - Council of Europe - Europarat  
Strasbourg, France - Strasbourg

**REQUÊTE**  
**APPLICATION**  
**BESCHWERDE**

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,  
dont les dispositions 41 et 47 de Règlement de la Cour

Artikel 34 of the European Convention on Human Rights  
and Articles 41 and 47 of the Rules of Court

gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
und Artikel 41 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes

**IMPORTANT:** Les requêtes doivent être accompagnées par l'auteur de la requête de pièces justificatives  
**ESSENTIAL:** Filings should be accompanied by the applicant of supporting documents.  
**ESSENTIAL:** Claims should be accompanied by the applicant of supporting documents.

## **I. DIE PARTEIEN**

### **A. DER BESCHWERDEFÜHRER**

1. Familienname: Kessler
2. Vorname: Erwin
3. Nationalität: Schweiz                      4. Beruf: Redaktor
5. Geburtsdatum und -Ort: 29. Februar 1944, Romanshorn
6. Ständige Anschrift: Im Büel 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz
7. Tel No:    Tel +41 52 378 23 01    Fax +41 52 378 2 62
8. ggf derzeitige Anschrift:
9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:
10. Beruf des Bevollmächtigten:
11. Anschrift des Bevollmächtigten:
12. Tel

### **B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

13. Schweiz

## **II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES**

14.

### **I. Strafverfahren gegen den BF wegen einem angeblichen Mediendelikt**

14.1

Der vom Beschwerdeführer (BF) präsierte *Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT* führte mit der in alle Haushaltungen im Kanton Freiburg verteilten Zeitschriften "VgT-Nachrichten" ([www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf)) und "ACSA-News" ([www.acusa.ch/AN/AN06-2.pdf](http://www.acusa.ch/AN/AN06-2.pdf)) eine Wahlkampagne gegen Staatsrat Pascal Corminboeuf. Um den Anschein zu erwecken, die vom VgT erhobene Kritik entspreche nicht der Wahrheit, reichte Corminboeuf sofort eine Ehrverletzungsklage gegen den BF ein ([www.vgt.ch/doc/corminboeuf](http://www.vgt.ch/doc/corminboeuf)).

14.2

Der BF ist Chefredaktor dieser Zeitschrift und Verfasser der von Corminboeuf eingeklagten Veröffentlichungen (Beilagen a und b). Der Tatort ist unbestritten der Geschäftssitz des VgT im thurgauischen Tutwil, wo sich auch das Redaktionsbüro und der Arbeitsort des BF befinden. Deshalb liegt der Gerichtsstand nach nationalem Recht grundsätzlich im Kanton Thurgau. Da jedoch im Kanton Zürich bereits ein anderes Strafverfahren - ebenfalls wegen einem angeblichen Mediendelikt - gegen den BF hängig ist, ist nach nationalem Recht der Kanton Zürich zuständig (Attraktionsprinzip).

### **II. Überweisung an den Kanton Zürich und Rücküberweisung nach Freiburg**

14.3

Der Untersuchungsrichter des Kantons Freiburg überwies das Verfahren deshalb an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, welche dieses am 6. Dezember 2007 an das zuständige Bezirksgericht Bülach weiterleitete.

14.4

Das Bezirksgericht erachtete sich irrtümlicherweise als nicht zuständig, weil ein dort hängiges älteres Verfahren übersehen wurde, und leitete die Akten an den Untersuchungsrichter des Kantons Freiburg zurück.

14.5

Mit Schreiben vom 19. Juli 2007 machte der BF den zuständigen Bezirksrichter auf den Fehler aufmerksam. Dieser antwortete mit Schreiben vom 23. Juli 2007, er könne die Verfügung nicht von sich aus ändern, der BF müsse dazu beim Obergericht einen Rekurs einreichen.

14.6

Auf den am 27. Juli 2007 erhobenen Rekurs trat das Obergericht nicht ein mit der Begründung, der Angeklagte sei zum Rekurs gegen die Nichtzulassung der Klage nicht legitimiert.

14.7

Mit Schreiben vom 29. Juli 2007 teilte der BF dem Untersuchungsrichter des Kantons Freiburg mit, dass er der Verfasser des inkriminierten Textes sei und dass das Bezirksgericht Bülach ein dort hängiges Verfahren übersehen habe. Gleichzeitig beantragte der BF, das Verfahren deshalb wieder an das Bezirksgericht Bülach zurückzuweisen.

14.8

Der Untersuchungsrichter des Kantons Freiburg reagierte nicht auf diesen Antrag und lud stattdessen den BF auf den 18. Dezember 2007 zur Hauptverhandlung vor.

### **III. Erstes Zuständigkeitsverfahren vor dem Bundesstrafgericht**

14.9

Noch am Tag der Zustellung dieser Vorladung auf den 18. Dezember 2007, am 14. November 2007, erhob der BF beim Bundesstrafgericht Beschwerde und bestritt die Zuständigkeit des Kantons Freiburg.

14.10

Mit Entscheid vom 4. Dezember 2007 trat das Bundesstrafgericht nicht auf die Beschwerde ein mit der willkürlichen Begründung, der BF habe sein Schreiben vom 29. Juli 2007 an den Freiburger Untersuchungsrichter nicht beigelegt. Dieses Schreiben befindet sich indessen bei den Verfahrensakten.

Gegen diesen Entscheid des Bundesstrafgerichts gab es kein Rechtsmittel, auch nicht wegen Willkür.

#### **IV. Zweites Zuständigkeitsverfahren vor dem Bundesstrafgericht**

14.11

Am 6. Dezember 2007 reichte der BF dem Bundesstrafgericht die gleiche Beschwerde erneut ein, unter Beilage des fraglichen Schreibens an den Untersuchungsrichter.

14.12

Mit Entscheid vom 12. Dezember 2007 trat das Bundesstrafgericht auch auf diese Beschwerde nicht ein mit der Begründung, diese sei *verfrüht*, der BF könne die Zuständigkeit des Kantons Freiburg an der bevorstehenden Hauptverhandlung bestreiten und einen anfechtbaren Entscheid verlangen.

#### **V. Drittes Zuständigkeitsverfahren und Ausstandsverfahren vor dem Bundesstrafgericht**

14.13

An der Hauptverhandlung vor dem Freiburger Untersuchungsrichter am 18. Dezember 2007 bestritt der BF die Zuständigkeit und verlangte - wie vom Bundesstrafgericht vorgegeben - einen anfechtbaren Entscheid.

14.14

Der Untersuchungsrichter verweigerte den verlangten Entscheid über die Zuständigkeit. Der BF verlangte, dass dies protokolliert werde, was gemacht wurde.

14.15

Am Tag nach dieser Hauptverhandlung, am 19. Dezember 2007, reichte der BF dem Bundesstrafgericht die dritte Beschwerde ein (Beilage f), machte darin Rechtsverweigerung geltend und legte das Freiburger Protokoll der Hauptverhandlung bei, aus welchem die Rechtsverweigerung klar hervorgeht (Beilage e).

14.16

Diese dritte Beschwerde legte die Willkür der beiden vorangehenden Entscheide mit aller Deutlichkeit offen. Nun suchte der für diese Willkürentscheide hauptverantwortliche Präsident der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Emanuel Hochstrasser, einen formalistischen Vorwand für ein Nichteintreten auf diese dritte Beschwerde. Offensichtlich mit diesem Ziel - ein anderes Motiv ist nicht erkennbar - setzte er dem BF

während den Weihnachtsferien eine willkürlich kurze Frist an mit der Androhung, bei Nichteinhaltung werde auf die Beschwerde nicht eingetreten (Beilage g).

14.17

Im Detail lief dies wie folgt ab: Präsident Hochstrasser verfügte am 21. Dezember 2007, der BF habe bis zum 31. Dezember 2007 einen Kostenvorschuss zu leisten und angebliche Mängel der Beschwerde zu beheben:

*"Sie werden aufgefordert, innert gleicher Frist (**31. Dezember 2007**) diese Mängel zu beheben, ansonsten Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2007 **unbeachtet bleibt bzw darauf nicht eingetreten wird.**"*

(Hervorhebungen im Original, Beilage g).

14.18

Um zu verhindern, dass die Frist durch die vom 18. Dezember bis 2. Januar 2007 dauernden Gerichtsferien verlängert werde, setzte Hochstrasser nicht eine 10-tägige Frist an, sondern setzte die Frist in arglistiger Weise mit einem *Kalenderdatum* fix auf den 31. Dezember 2007 fest.

14.19

Die Verfügung ging beim BF am Heiligabend, den 24. Dezember, ein. Wäre der BF anwaltlich vertreten oder - wie viele Leute - in den Weihnachtsferien gewesen, wäre die fixe Frist vom 31. Dezember verpasst worden. Diese Fallensstellung ist um so perfider, als eine Abweisung der Beschwerde wegen verpasster Frist endgültig wäre (keine Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht). Präsident Hochstrasser wusste deshalb, dass er diesen fiesen Trick risikolos anwenden konnte. Es gibt im schweizerischen Schein-Rechtsstaat keine Rechtsmittel gegen solche Justizwillkür.

14.20

Aufgrund dieser Machenschaften reichte der BF am 4. Januar 2008 beim Bundesstrafgericht ein Ausstandsbegehren gegen Hochstrasser ein (Beilage h).

14.21

Das Bundesstrafgericht holte dazu bei Präsident Hochstrasser eine Vernehmlassung ein (Anhang zu Beilage i), zu der sich der BF nicht äussern konnte; die Vernehmlassung wurde dem BF erst zusammen mit dem Entscheid über das Ausstandsbegehren zugestellt (Beilage i).

14.22

Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs wiegt besonders schwer, weil das Bundesstrafgericht seinem ablehnenden Entscheid blindlings die unwahre Behauptung aus dieser Vernehmlassung Hochstrassers zugrundelegte, die Nichteinhaltung der auf den 31. Dezember angesetzten Frist hätte keine Säumnis bewirkt.

14.23

Diese unwahre Behauptung begründet das Bundesstrafgericht wie folgt (Beilage i):

*"... der Gesuchsteller durch die **10-tägige Fristansetzung** ... innerhalb der Gerichtsferien keinen Rechtsnachteil erlitten hat, da ... eine allfällige Fristverpassung nicht zu einer Säumnis geführt hätte, da die Frist innerhalb der Gerichtsferien still stand, mit der Konsequenz, dass diese im Anschluss daran bzw 3. Januar 2008 zu laufen begonnen hätte..."*

14.24

Diese Behauptung des Bundesstrafgerichtes, dem BF sei eine 10-tägige Frist angesetzt worden, ist aktenwidrig. In Tat und Wahrheit wurde dem BF eine kalendarische Frist bis zum 31. Dezember angesetzt (Beilage g).

Es gibt im schweizerischen Schein-Rechtsstaat keine Rechtsmittel gegen solche Justizwillkür.

14.25

Das Bundesstrafgericht beruft sich in seiner Behauptung, die Frist sei während den Gerichtsferien stillgestanden, auf Art 46 Abs 1 BGG. Dieser lautet:

*Art. 46 Stillstand*

*<sup>1</sup> Gesetzlich oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen stehen still:...*

Da die Frist jedoch nicht nach Tagen, sondern kalendarisch festgesetzt wurde - darin besteht ja gerade das Perfide an dieser Falle-, stand sie während den Weihnachts-Gerichtsferien nicht still.

14.26

Das Bundesstrafgericht behauptet weiter (Beilage i, Seite 4 oben), eine Fristverpassung hätte nicht zu einer Säumnis geführt, weil gemäss neuester Rechtspraxis bei erstmaliger Fristversäumnis eine Nachfrist angesetzt werde.

14.27

Im Gegensatz zur dieser Behauptung sieht das geltende Recht eine Nachfrist nur für Kostenvorschusszahlungen vor (Art 63 BGG, Abs 2), während eine Nachfrist bei anderen Fristen nicht vorgesehen ist (Art 44-50 BGG).

14.28

Der BF hat beim Bundesstrafgericht eine Erläuterung bzw Hinweise auf Entscheide oder Veröffentlichungen zu dieser angeblichen Nachfristpraxis verlangt (Beilage k). Das Bundesstrafgericht hat darauf nicht reagiert und diese Erläuterung verweigert, weil diese Behauptung unwahr ist, wie fast alles, was das Bundesgericht in diesem Verfahren von sich gegeben hat.

Dass aussergesetzlich eine allgemeine Nachfrist eingeführt worden sein soll, ist unglaublich und vom BF konsultierte Rechtsanwälte wissen nichts davon.

14.29

Diese Aktenwidrigkeiten belegen, dass das Bundesstrafgericht die Vorbringungen des BF nicht bzw nicht ernsthaft gelesen hat:

- Aktenwidrig stützt das Bundesstrafgericht seinen Entscheid auf eine 10-tägige Frist anstatt auf die effektiv fix auf den 31. Dezember angesetzte Frist.
- Weiter geht das Bundesstrafgericht ebenso falsch von einer Frist für eine blosser Kostenvorschusszahlung aus, während in Tat und Wahrheit die gleiche Frist auch für eine Nachbesserung der Beschwerde angesetzt wurde.

14.30

Das Bundesstrafgericht hat auch sonst die Akten nicht gelesen, andernfalls hätte es nicht behaupten können, die Entscheide vom 4. Dezember und 12. Dezember 2007 seien nicht willkürlich, da mangels eines Anfechtungsobjektes keine andere Möglichkeit geblieben sei, als auf die Beschwerden nicht einzutreten. In Tat und Wahrheit war das "Anfechtungsobjekt" die Weigerung des Kantons Freiburg, auf das Ersuchen des BF um Überweisung an den Kanton Zürich einzutreten (Rechtsverweigerung). Weil sich der Kanton Freiburg weigerte, darüber überhaupt zu entscheiden, fehlt es zwar an einem anfechtbaren Entscheid (typisch für Rechtsverweigerungen!), jedoch nicht an einem Anfechtungsobjekt. Art. 279, Absatz 2, der Bundesstrafprozessordnung (BStP), auf dem die Gerichtsstandsbeschwerden des BF basieren, lautet:

*<sup>2</sup> Gegen den Entscheid der kantonalen Strafverfolgungsbehörde oder des Bundesanwalts über die Gerichtsbarkeit des Bundes oder des betreffenden Kantons sowie wegen Säumnis beim Erlass eines solchen Entscheids kann bei der Beschwerdekammer Beschwerde geführt werden.*

14.31

Blindlings übernommen hat das Bundesstrafgericht auch die Behauptung in der Stellungnahme Hochstrassers, zu der sich der BF nicht äussern konnte, Willkür und Amtsmissbrauch seien keine Ausstandsgründe. Diese Behauptung ist zumindest dann falsch, wenn - wie vorliegend - die Willkür und der Amtsmissbrauch eine feindselige Voreingenommenheit gegenüber dem BF erkennen lassen. Die Zustellung einer Verfügung am Heiligen Abend mit Frist bis zum 31. Dezember kann unter den vorliegenden Umständen nicht anders als eine feindselige, hinterhältige Aktion gegen den BF gesehen werden. Weder in der Vernehmlassung Hochstrassers noch in der Entscheidung des Bundesstrafgerichtes vom 31. Januar 2008 wird der vom BF deswegen geltend gemachten Befangenheit Hochstrassers eine sachliche Rechtfertigung für das Verhalten Hochstrassers entgegengestellt - weil es keine solche gibt!

## **VI. Entscheid im dritten Zuständigkeitsverfahren**

14.32

Mit Entscheid vom 25. Februar 2008 trat das Bundesstrafgericht auch auf die dritte Zuständigkeitsbeschwerde nicht ein:

14.33

Das Bundesstrafgericht begründet das Nichteintreten wahrheitswidrig damit, der BF sei der verlangten Nachbesserung der Beschwerde nicht nachgekommen. Wahr ist, dass der BF die Nachbesserung durchgeführt hat, soweit erkennbar war, was das Bundesstrafgericht gelöscht bzw verbessert haben wollte.

Erst in der Urteilsbegründung bringt das Bundesstrafgericht weitere Stellen vor, welche es verbessert haben wollte.

14.34

Dadurch, dass das Bundesstrafgericht Sanktionen gegen den BF erlassen hat - Nichteintreten auf die Beschwerde - wegen wahren Äusserungen, wurde die Meinungsäusserungsfreiheit verletzt.

14.35

Die örtliche Zuständigkeit ist nach nationalem Recht von Amtes wegen zu prüfen. Eine nach Auffassung des Bundesstrafgerichts ungebührliche Beschwerde vermag keinen gesetzwidrigen Gerichtsstand zu begründen und das Recht des BF auf den gesetzlichen Richter aufzuheben.

14.36

In Ziffer 3 führt das Bundesstrafgericht aus, es verzichte auf eine Ordnungsbusse wegen ungebührlichen Äusserungen, da eine solche nicht angedroht worden sei und es sich beim BF um einen Laien handle.

Anstatt vom ordentlichen Sanktionsmittel Gebrauch zu machen, hat das Bundesstrafgericht den BF ohne Rechtsgrundlage willkürlich mit dem Nichteintreten auf die Beschwerde sanktioniert - was die vom BF geäusserte, vom betroffenen Bundesstrafgericht als "ungebührlich" empfundene Justiz-Kritik des BF in seiner dritten Zuständigkeitsbeschwerde einmal mehr bestätigt.

14.37

Obwohl das Bundesstrafgericht sich weigerte, auf die Beschwerde einzutreten, legte es in seiner Entscheidung dennoch den Gerichtsstand in Freiburg fest. Die Begründung ist eine einzige grosse Lüge:

14.38

In Ziffer 2.4 behauptet das Bundesstrafgericht wahrheitswidrig, dem Impressum in der inkriminierten Zeitschrift könne der Sitz des Medienunternehmens nicht entnommen werden und weder die Identität noch der Wohnsitz des Autors sei ersichtlich. Diese Behauptung ist unwahr.

Wahr ist, dass beides aus dem Impressum (auf Seite 24 der Zeitschrift, Beilage b) klar hervorgeht, indem dort steht:

Editrice: Association Contre les Usines d'Animaux ACUSA, [www.acusa.ch](http://www.acusa.ch)

Rédacteur en chef: Dr Erwin Kessler

Herausgeber ist demnach ganz klar die im Handelsregister eingetragene Association Contre les Usines d'Animaux ACUS. Laut Handelsregister ist das die französische Bezeichnung für "Verein gegen Tierfabriken VgT". Der Geschäftssitz kann ohne weiteres dem Handelsregister oder der angegebenen Website [www.acusa.ch](http://www.acusa.ch) entnommen werden.

Die medienrechtliche Verantwortlichkeit ist mit der Angabe des Chefredaktors ebenfalls klargestellt. Der angegebenen Website [www.acusa.ch](http://www.acusa.ch) kann entnommen werden, dass der Chefredaktor in Personalunion Präsident von VgT/ACUSA ist. Sein Wohnsitz kann ohne weiteres dem Handelsregister entnommen werden.

14.39

Im vorliegenden Verfahren war nicht darüber zu befinden, ob die Impressum-Vorschriften in allen Einzelheiten erfüllt sind. Für die Strafuntersuchungsbehörden war jedenfalls klar, dass der BF der medienrechtliche Verantwortliche für den inkriminierten Text ist.

#### 14.40

Die inkriminierten Texte wurden übrigens aus der deutschsprachigen Zeitschrift "VgT Nachrichten", die ebenfalls vom VgT herausgegeben wird und für die der BF ebenfalls als Chefredaktor zeichnet, übernommen und ins Französische übersetzt.

#### 14.41

Für den Freiburger Untersuchungsrichter bestanden offensichtlich keine Zweifel über die medienrechtliche Verantwortlichkeit; er hat den Fall zuerst korrekt nach Zürich überwiesen. Das Bundesstrafgericht hat Zweifel erfunden, welche gar nicht bestanden.

#### 14.42

Die Behauptung des Bundesstrafgerichts in Ziffer 2.5, der Freiburger Untersuchungsrichter habe erst 12 Monate nach Einleitung die Verantwortlichkeit des BF erfahren, ist deshalb willkürlich.

#### 14.43

Der BF erfuhr erst aus der Klage-Nicht-Zulassungsverfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 13. Juli 2007, dass gegen ihn eine Strafuntersuchung im Gange war und vom wem diese geführt wurde. Der Vorwurf des Bundesstrafgerichtes, der BF habe durch seine Verhalten Unsicherheiten über die Verantwortlichkeiten verschuldet ist unwahr, entbehrt jeder sachlichen Grundlage und ist deshalb willkürlich.

#### 14.44

Die vom Ankläger Pascal Corninboeuf am 30. Oktober 2006 erhobene Ehrverletzungsklage richtet sich klar und namentlich gegen den BF (daneben auch noch gegen andere Personen sowie gegen Unbekannt). Die Behauptung des Bundesstrafgerichts in Ziffer 2.4, die Täterschaft des BF sei bis zum Schreiben des BF vom 29. Juli 2007 ungeklärt gewesen, ist deshalb aktenwidrig.

#### 14.45

Für den Freiburger Untersuchungsrichter war die Täterschaft des BF geklärt. Ohne diesbezüglich weitere Untersuchungshandlungen vorzunehmen, überwies er deshalb das Verfahren unverzüglich an den zuständigen Kanton Zürich.

#### 14.46

In der Klage-Nichtzulassungsverfügung des Bezirksgerichts Bülach wird argumentiert, es sei nicht geklärt, ob der BF der Autor des inkriminierten Artikels sei. Nur wenn der Verfasser nicht ermittelt werden könne, sei der BF als verantwortlicher Redaktor zur Rechenschaft zu ziehen. Diese Argumentation ist falsch. In dem im Kanton Zürich geltenden Privatstrafklageverfahren für Ehrverletzungen bestimmt der Kläger, wen er ins Recht fassen will. Vorliegend ist das eindeutig der BF. Nur bei Klagen gegen Unbekannt hat der Staat Untersuchungen über die Täterschaft zu führen.

#### 14.47

Der BF hat sofort nach Abweisung des Rekurses gegen die Nichtzulassung klargestellt, dass er der Verfasser des inkriminierten Artikels ist (Schreiben vom 29. Juli 2007 an den Freiburger Untersuchungsrichter); vorher hatte er dazu nicht den geringsten Anlass. Der Vorhalt des Bundesstrafgerichtes in Ziffer 2.6, der BF habe "mit der verzögerten Offenlegung seiner Urheberschaft am inkriminierten Presseartikel einem wichtigen Zweck der allgemeinen Gerichtsstandsregeln, der richtigen und raschen Anwendung des materiellen Strafrechts, entgegengewirkt", ist deshalb krass falsch, willkürlich. Entsprechend willkürlich ist die damit begründete Bestätigung des Gerichtsstandes Freiburg.

#### 14.48

Falls der Kanton Zürich örtlich nicht mehr zuständig ist, weil die Übernahme durch den Kanton Zürich durch Willkürjustiz solange verhindert wurde, bis im dort hängigen älteren Verfahren im Oktober 2007 ein ersinstanzliches Urteil erging und somit keine Strafverfolgung mehr hängig ist, dann ist der Wohnsitzkanton TG zuständig, jedenfalls sicher nicht der Kanton Freiburg. Die Festlegung des Gerichtsstandes Freiburg durch das Bundesstrafgericht (siehe oben Ziffer 14.45) ist willkürlich.

#### 14.49

Die Anklage ist materiell derart haltlos, dass der BF in den Kanton Zürich oder Thurgau nicht mit einer Verurteilung rechnen müsste.

Die Machenschaften, welche zum gesetzwidrigen Gerichtsstand Freiburg geführt haben, dienen offensichtlich dem Zweck, den BF der Freiburger politischen Justizwillkür auszusetzen.

### **III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

15.

15.1

Der Entscheid des Bundesstrafgerichtes vom 31. Januar 2008 schliesst das *Ausstandsverfahren* rechtskräftig ab.

In gleicher Weise schliesst der Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 25. Februar 2008 das *Zuständigkeitsverfahren* rechtskräftig ab. In beiden Fällen gab es kein wirksames Rechtsmittel, dh der innerstaatliche Rechtsweg wurde erschöpft.

Nach Auffassung des BF sind deshalb die Beschwerdevoraussetzungen erfüllt. Sollte der EGMR wider Erwarten der Auffassung sein, dass diese Beschwerde erst bei Vorliegen des Endentscheides im bezüglichen Hauptverfahren (Strafverfahren) erhoben werden kann, ersucht der BF um Sistierung bis zum Abschluss des Strafverfahrens.

15.2

Durch die Zustellung der Vernehmlassung der Gegenpartei im Ausstandsverfahren erst zusammen mit dem Entscheid (siehe oben Ziffer 14.21) wurde das rechtliche Gehör verletzt (EMRK 6).

Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs wiegt besonders schwer, weil das Bundesstrafgericht seinem ablehnenden Entscheid blindlings die unwahre Behauptung aus dieser Vernehmlassung Hochstrassers zugrundegelegt hat (siehe oben Ziffer 14.22 ff).

15.3

Das rechtliche Gehör wurde ferner auch dadurch verletzt, dass das Bundesstrafgericht seinen Entscheid fällte, offensichtlich ohne die Beschwerdebegründung zur Kenntnis genommen zu haben (siehe oben Ziffern 14.29 bis 14.31).

15.4

Dadurch, dass dem BF mit Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 25. Februar 2008 mit willkürlicher Begründung, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, der gesetzliche Gerichtsstand verweigert wurde, ist das Recht auf den gesetzlichen Richter (EMRK 6) verletzt (siehe oben Ziffern 14.32 ff).

#### **IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION**

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 31. Januar 2008

und

Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 25. Februar 2008

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

- Entscheid des Bundesstrafgerichtes vom 4. Dezember 2007 (Beilage c)

- Entscheid des Bundesstrafgerichtes vom 12. Dezember 2007 (Beilage d)

- Verfügung des Bundesstrafgerichts vom 21. Dezember 2007 (Beilage g)

- Nichtzulassungsverfügung des Bezirksgerichts Bülach vom ..... (Beilage ...)

- Rekursentscheid des Zürcher Obergerichts vom ..... (Beilage ...)

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Nein

#### **V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG**

19.

Feststellung der Verletzung der EMRK (rechtliches Gehör) und Entschädigung für die Anwaltskosten im Verfahren vor dem EGMR.

## **VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN**

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

## **VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN**

21.

a) VgT-Nachrichten VN 06-3 mit Wahlkampagne

b) ACUSA-News AN 06-2 mit Wahlkampagne

c) Entscheid des Bundesstrafgerichtes vom 4. Dezember 2007

d) Entscheid des Bundesstrafgerichtes vom 12. Dezember 2007

e) "Audition" des Untersuchungsrichters Freiburg vom 18. Dezember 2007 (Weigerung, über den Gerichtsstand zu entscheiden)

f) Gerichtsstandsbeschwerde (Gesuch um Feststellung der örtlichen Zuständigkeit) vom 19. Dezember 2007

g) Verfügung des Bundesstrafgerichts vom 21. Dezember 2007 (mit Fristansetzung)

- h) Ausstandsbegehren vom 10. Januar 2008, mit Eingabe an die Bundesversammlung
- i) Entscheid des Bundesstrafgerichtes vom 30. Januar 2008, mit Vernehmlassung Hochstrasser
- k) Begehren vom 4. Februar 2008 um Erläuterung des Entscheides bezüglich Nachfristpraxis

## **VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 6. Februar 2008

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des  
Bevollmächtigten)

PS:

Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünsche ich in Englischer Sprache